

**Änderung der
Verwaltungsvorschrift zum 100-Stellen-Programm des Landkreises Havelland
vom 13.01.2015**

Ab 01.01.2018 werden Punkt 4 und 6 vorgenannter Verwaltungsvorschrift wie folgt verändert:

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

4.1. Förderung ohne Drittmittel

| | |
|----------------------|--|
| Zuwendungsart: | Projektförderung |
| Finanzierungsart: | anteilige Höchstbetragsfinanzierung |
| Form der Zuwendung: | Lohnkostenzuschuss |
| Förderdauer: | bis zu 12 Monate (flexibel) unbedingtes Maßnahmeende: <u>31.12.2018</u> |
| Bemessungsgrundlage: | Personalausgaben (Arbeitgeber-Brutto zzgl. den Beitragssätzen zum Umlageverfahren (U1/U2) und der Insolvenzgeldumlage) |
| Höhe der Förderung: | 1. Förderjahr: max. 90 % der förderfähigen Personalausgaben; Höchstförderbetrag: 19.857,79 EUR 2. Förderjahr: max. 80 % der förderfähigen Personalausgaben; Höchstbetrag: 17.651,37 EUR |

6. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsvordruck beim

**Landkreis Havelland
Bereich Landrat/Referat 41
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow**

Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach der Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch ein Bewertungsgremium getroffen. Zudem muss die personelle Besetzbarkeit der beantragten Stellen gegeben sein.

Eine Förderung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Alle weiteren Punkte der Verwaltungsvorschrift behalten ihre Gültigkeit.

Rathenow, 2017 - 12-15

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lewandowski'.

Lewandowski
Landrat